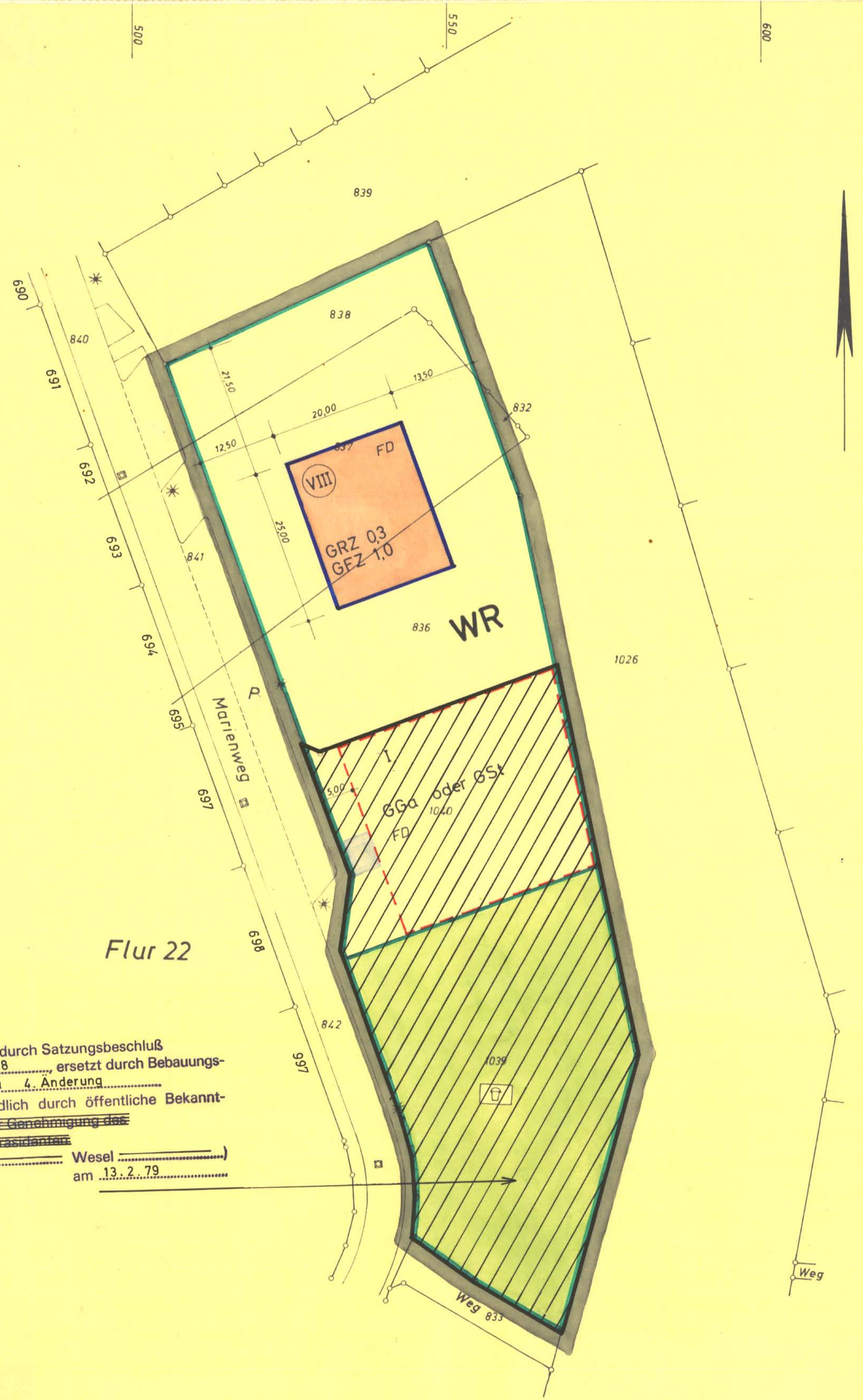


Flur 22

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 3.10.78, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 22a 4. Änderung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten~~ (Az. Wesel) am 13.2.79

26 700
650
600
550
500

2. Änderung

Zeichenerklärung

festzusetzen

- Geltungsbereichsgrenze der 2. Änderung des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrs – und Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche, Kinderspielplatz
- WR — Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen im WR Gebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen im WR Gebiet
- Flächen für Garagen
- Private Verkehrsflächen und Zufahrten
- VIII — Geschoßzahl, zwingend
- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- GFZ 1,0 — Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- G St — Gemeinschaftsstellplätze
- FD — Flachdach

vorhanden

- Flurstücksgrenze

Text

~~§1 Der Text des Bebauungsplanes Nr. 22a "Am Mühlenweg" 1. Änderung gilt auch für diese 2. Änderung~~

~~§2 Die ausgewiesene Fläche für GGa und GSt ist für die 8 geschossige Miethaus – bebauung auf den Flurstücken 836, 837 und 838 aus Flur 22 und für die 3 geschossigen Mietwohnhäuser auf den Flurstücken 690 bis 698 und 997 aus Flur 22.~~

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 29.5.1973, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 22a. 1. Ergänzung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: I A 2 - 125.112 Wesel ,) am 10.12.1973

Text ist rechtsverbindlich, Aufhebung erfolgte irrtümlich.

STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 22a

"Am Mühlenweg"

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (B.G.Bl. I S. 429) und des § 103 der Landesbauordnung.

Blatt: 1
M. = 1:500

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt:
Blatt:
Blatt:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Wesel, den 11. Nov. 1968

Bordenheuer
Öff. best. Vermessungsingenieur

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Planungsamt der Stadt Wesel.

Wesel, den 18. Nov. 1968

Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 16. Dez. 1968 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Wesel, den 17. Dez. 1968

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß §2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 30. Dezember 1968 bis einschließlich 30. Januar 1969 öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 31. Januar 1969

J.V.
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 13. März 1969 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.

Wesel, den 13. März 1969

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die ermittelte Änderung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 23.2.65 Az.: 413-5528-64

Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.

Der Verbandsdirektor
I.A.
Oberbaurat

Essen, den 24.4.69

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 23. Juni 1969 Az. I B 3-125.4/Wesel-Am Mühlenweg genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 23. Juni 1969 ist am 27. Juni 1969 gemäß § 12 B. Bau G. mit den Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 27. Juni 1969

Bürgermeister